

Rotes Kreuz  
Bodengebundener  
Notarztrettungsdienst

### **Hinweis zur Anonymisierung:**

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 17 R 1- 2002/9

## INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND .....	3
2. ALLGEMEINES .....	6
2.1. Österreichisches Rotes Kreuz .....	6
2.2. Landesverband Steiermark .....	7
3. VERTRAG LAND STEIERMARK – ROTES KREUZ .....	13
4. NOTARZTRETTUNGSDIENST .....	18
4.1. Notarztsysteme .....	18
4.2. Notarztstützpunkte .....	22
5. KOSTEN .....	27
6. FINANZIERUNG .....	35
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....	41

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
SKAFF	Steiermärkischer Krankenanstalten-Finanzierungsfonds
BKTW	Behelfs-Krankentransportwagen
KTW	Krankentransportwagen
RTW	Rettungstransportwagen
NARW	Notarztrettungswagen
NEF	Notarzt-Einsatz-Fahrzeug
NAH	Notarzt-Hubschrauber
RKT	Rettungs- und Krankentransportdienst
NARD	Notarztrettungsdienst
KAGES	Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
UKH	Unfallkrankenhaus
NACA	National Advisory Comitee for Aeronautics

## 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Aufgrund einer Anregung von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic hat der Ausschuss für Kontrolle am 5. März 2002 den Landesrechnungshof ersucht

eine Gebarungskontrolle des  
**Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Steiermark,**

durchzuführen, soweit diese Gebarung den Rettungsbeitrag des Landes bzw. die vom Land gewidmeten Subventionen betrifft.

Das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) bestimmt, dass das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Rettungswesens Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist.

Eine Angelegenheit, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, somit auch das Rettungswesen.

Dementsprechend hat der Steiermärkische Landtag mit dem Gesetz vom 7. Dezember 1989 („Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz“ LGBl. Nr. 20/1990 zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 21/2002) den Rettungsdienst geregelt.

§ 1 dieses Gesetzes bestimmt, dass das Land und die Gemeinden, jeweils als Träger von Privatrechten, Sorge für die Rettung von Menschen aus Gefahren zu tragen haben.

Zur Besorgung dieser Aufgabe können Verträge mit Organisationen, die in der Lage sind, den allgemeinen Rettungsdienst, den Bergrettungsdienst oder besondere Rettungsdienste zu gewährleisten, abgeschlossen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes hat insbesondere das Land die überörtlichen Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes wahrzunehmen.

Das Land Steiermark hat mit dem ÖRK, Landesverband Steiermark, das als Verein eine anerkannte Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes ist, seit 1991 Verträge zur Gewährleistung des bodengebundenen Notarztrettungsdienstes abgeschlossen.

Gemäß § 6 Landesrechnungshofverfassungsgesetz (LRH-VG) kann der Landesrechnungshof die Gebarung dieses Vereines dann prüfen, wenn das Land finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zuschüsse) gewährt und sich vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Das **Land** Steiermark stellte für den **bodengebundenen Notarztrettungsdienst** finanzielle Mittel aus dem Rettungsdienstbudget (Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung, seit 1.1.2002 Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung ) und SKAFF-Strukturmittel (Rechtsabteilung 7, seit 1.1.2002 Fachabteilung für Gemeinden und Wahlen) **zur Verfügung**.

Hinsichtlich dieser Beiträge hat das Land Steiermark mit dem ÖRK in den jährlich erstellten Verträgen eine Prüfkompetenz durch den Landesrechnungshof vereinbart.

**Die gegenständliche Prüfung bezog sich ausschließlich auf den bodengebundenen Notarztrettungsdienst in den Jahren 2000 und 2001.**

Laut der Novelle zum Rettungsdienstgesetz LGBl. Nr. 21/2002 ist die Landesregierung verpflichtet, vor der Gewährung von finanziellen Mitteln eine Vereinbarung gemäß § 6 Landesrechnungshofverfassungsgesetz, eingeschränkt auf den Bereich der Rettungs- und Krankentransportdienste,

abzuschließen. Damit wird der Landesrechnungshof in Hinkunft den gesamten Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes prüfen können.

Die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wurden vom ÖRK, Landesverband Steiermark, den Bezirksdienststellen, der Fachabteilung „Katastrophenschutz und Landesverteidigung (7B)“ und der Fachabteilung „Gemeinden und Wahlen (7 A)“ erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

## 2. ALLGEMEINES

### 2.1. Österreichisches Rotes Kreuz

Weltweit umfasst die Rotkreuz- und Rothalbmond- Organisation, deren Gründung auf das Jahr 1863 zurückgeht, 128 Millionen Mitglieder und beschäftigt 275.000 Menschen hauptberuflich.

Das **ÖRK** ist mit seinen rund 4.000 hauptberuflichen und mehr als 41.000 freiwilligen Mitarbeitern Teil dieser internationalen Bewegung.

Es wurde 1880 gegründet und ist föderalistisch aufgebaut. Um alle Aufgaben erfüllen zu können, hat sich das ÖRK folgende Organisationsform geschaffen:



Diese Gliederung ist zum Teil historisch gewachsen; so sind die neun Landesverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzhoheit ausgestattet, da die meisten davon bereits vor der Gründung der nationalen Gesellschaft vom Roten Kreuz als freiwillige Hilfsvereine bestanden.

## 2.2. Landesverband Steiermark

Der ÖRK- Landesverband Steiermark hat rd. 900 hauptberufliche und rd. 10.000 ehrenamtliche Mitarbeiter.

Bezirks- und Ortsstellen bilden regionale bzw. lokale Untergliederungen des Landesverbandes, dessen Organe die Hauptversammlung, der Verbands- oder Arbeitsausschuss und der Präsident sind.



Folgende **Leistungen und Dienste** sind vom **ÖRK– Landesverband Steiermark** laut letztgültiger Satzung vom 28.2.2002 vorgesehen:

- **Rettungs- und Krankentransportdienst**
- **Gesundheits- und Soziale Dienste**
- **Krisenintervention**
- **Blutspendedienst**
- **Katastrophen- und Entwicklungshilfe**
- **Kurzwellenfunk**
- **Suchdienst**
- **Aus- und Weiterbildung**
- **Rotkreuz-Jugend**
- **Rufhilfe - Hilfe auf Knopfdruck**

## **Rettings- und Krankentransport**

Für Rettungs- und Krankentransportdienste sind je nach Anforderung verschiedene Transportmittel im Einsatz:

### Behelfs-Krankentransportwagen (BKTW)

Ein Kraftwagen, der für den Personentransport geeignet ist.

### Krankentransportwagen (KTW)

Ein Kraftwagen, der für den Transport von Patienten, die vorhersehbar nicht Notfallpatienten sind, konstruiert und ausgerüstet ist.

### Rettungstransportwagen (RTW)

Ein Kraftwagen, der für den Transport, die Erstversorgung und die Überwachung von Patienten konstruiert und ausgerüstet ist.

### Notarztwagen (NARW)

Ein Kraftwagen, der für den Transport, die erweiterte Behandlung und Überwachung von Patienten konstruiert und ausgerüstet ist.

### Sonderfahrzeuge

Ein Kraftwagen, der für die Notfallversorgung geeignet ist.

### Notarzt-Einsatz-Fahrzeug (NEF)

### Notarzt-Hubschrauber (NAH)

## **Gesundheits- und Sozialdienste**

Im Falle von Erkrankungen oder der Behinderung bietet das Rote Kreuz Hilfe an, die eine Heimbetreuung ermöglicht. In der Steiermark werden folgende Dienstleistungen angeboten:

1. Hauskrankenpflege
2. Alten-/Pflegehilfe
3. Heimhilfe

## **Psychosoziale Betreuung**

Ziele der „psychosozialen Betreuung“ sind sowohl die Betreuung von RK-Mitarbeitern nach belastenden Situationen als auch der Unfallopfer und deren Angehörigen in psychosozialen Beratungsstellen.

## **Blutspendedienst**

Die Blutspendedienste des ÖRK beinhalten:

- Organisation des Blutspendedienstes
- Untersuchung des Blutes in eigenen Labors und
- Versorgung der Spitäler mit Blutkonserven rund um die Uhr.

## **Katastrophenhilfe**

Das ÖRK verfügt über einen Katastrophenhilfsdienst, der für Einsätze im In- und Ausland jederzeit abrufbereit ist. Ziel der Rotkreuz-Katastrophenhilfe ist es, Menschen in Notsituationen rasch und unbürokratisch zu helfen. Diese Hilfe erfolgt finanziell, materiell und personell.

### *1.) Individualhilfe*

Österreichischen Familien, die von Brand-, Unwetter- oder sonstigen Katastrophen betroffen sind, leistet das ÖRK spontane Hilfe.

### *2.) Nationale Katastrophenhilfe*

Ein dichtes Netz von Rotkreuz-Dienststellen und Katastrophenhilfe-Depots ermöglicht in ganz Österreich die rasche Reaktion auf Katastrophen wie Zugsunfälle, Busunglücke mit zahlreichen Verletzten, Lawinen- und Murenabgänge oder andere Unwetterkatastrophen.

### *3.) Internationale Katastrophenhilfe & Entwicklungszusammenarbeit*

Weltweit leistet das Rote Kreuz bei Katastrophen rasche Hilfe.

Schnelleinsatzgruppen und Katastrophenhelfer sind binnen weniger Stunden vor Ort, um Menschenleben zu retten, Opfer zu versorgen und ihnen beim Wiederaufbau zu helfen.

### *4.) Medikamentenhilfe*

Medikamentendepots für die Katastrophengebiete.

## **Kurzwellendienst**

Der Landesverband Steiermark des ÖRK betreibt in Zusammenarbeit mit einer Gruppe von Amateurfunkern (von denen einige zusätzlich im Rettungs- und Krankentransportdienst tätig sind) eine eigene Kurzwellenfunkstation, die der Kommunikation mit den anderen Landesverbänden sowie im Notfall zur Kontaktaufnahme mit Amateurfunkern dient.

## **Suchdienst**

Neben der Übermittlung von Nachrichten besteht die Hauptarbeit des Suchdienstes in der Steiermark in der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung.

Mit Hilfe eines vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes weltweit aufgelegten "Vermisstenbuches" mit ca. 17.300 ungeklärten Fällen werden vom Steirischen Roten Kreuz jährlich ca. 200 Anfragen bearbeitet.

## Aus- und Weiterbildung

Jährlich besuchen über 40.000 Personen Kurse des Landesverbandes oder einer steirischen Bezirksstelle.

Neben Kursen für die Öffentlichkeit bzw. spezielle Berufsgruppen bietet das ÖRK, Landesverband Steiermark zahlreiche Weiterbildungskurse für eigene Mitarbeiter an.

## Rotkreuz-Jugend

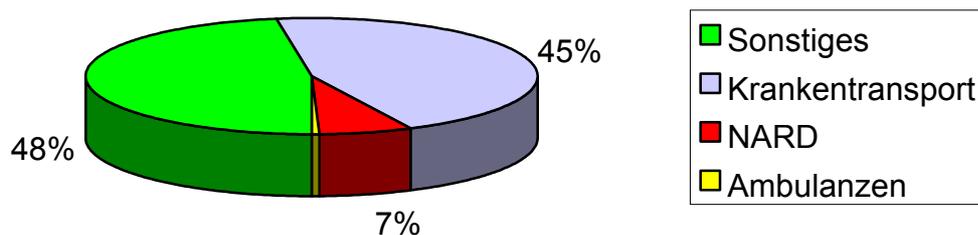
Ziel jeder Jugendgruppe ist es, Jugendliche außerhalb der Schule für die Ideen und das Gedankengut des Roten Kreuzes zu gewinnen, ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen und ihnen den Grundsatz der Humanität auf ihren weiteren Lebensweg mitzugeben. Durch die Jugendarbeit soll auch der Nachwuchs für alle Sparten der Rotkreuz – Aktivitäten gewonnen werden.

## Rufhilfe

Das ÖRK, Landesverband Steiermark verfügt über 2 Notrufzentralen für die "Hilfe auf Knopfdruck". Im Falle einer Alarmierung wird immer das Rettungsfahrzeug der nächsten Ortsstelle entsandt.

Von allen vorangeführten Diensten des ÖRK– Landesverband Steiermark umfasst die gegenständliche Prüfung – wie bereits erwähnt - nur den „**Bodengebundenen Notarztrettungsdienst (NARD) des Roten Kreuzes**“- und somit 13% des gesamten Rettungs- und Krankentransportes. Auf den Gesamtumsatz des ÖRK, Landesverband Steiermark bezogen beträgt der NARD ca. 7%.

## Gesamtumsatz ÖRK - Landesverband Steiermark



Wie bereits eingangs erwähnt, wird in Hinkunft eine Prüfung des gesamten Rettungs- und Krankentransportdienstes möglich sein.

Dazu ist festzustellen, dass eine umfassende Prüfung des tatsächlichen Einsatzes von Notfallsanitätern wegen des umfangreichen Personenkreises nicht möglich war. Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Gespräche mit den Bezirksdienststellenleitern den Eindruck gewonnen, dass der Einsatz von Notfallsanitätern aufgrund der zeitaufwändigen Ausbildung immer größere Probleme insbesondere bei ehrenamtlichen Mitarbeitern aufwirft.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** daher eine stete Prüfung der Einhaltung der wesentlichen Vertragspunkte, insbesondere hinsichtlich des **Einsatzes von Notfallsanitätern**. Dazu erschiene ein Verzeichnis aller Sanitäter mit Notfallsausbildung hilfreich, welches vom ÖRK, Landesverband Steiermark zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten wäre.

### 3. VERTRAG LAND STEIERMARK – ROTES KREUZ

Das Land Steiermark hat mit dem ÖRK, Landesverband Steiermark, das gem. § 3 Abs. 5 Rettungsdienstgesetzes für das gesamte Land Steiermark als anerkannte Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes gilt, einen Vertrag zur Gewährleistung eines bodengebundenen Notarztrettungsdienstes abgeschlossen. Der erste diesbezügliche Vertrag wurde am 1.7.1991 erstellt und wurde in weiterer Folge jeweils adaptiert bzw. neu abgeschlossen.

Die **Leistungen des Roten Kreuzes** sind nach diesem Vertrag (Stand 2000 und 2001):

*„Das Rote Kreuz verpflichtet sich, ein flächendeckendes Notarztrettungsdienstsystem im Land Steiermark zu unterstützen, indem es insbesondere Folgendes zur Verfügung stellt:*

- 1.) *zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insgesamt **95 rund um die Uhr besetzte Bezirks- bzw. Ortsstellen**, die mittels Telefon und Funk ständig erreichbar sind;*
- 2.) *die nach den neuesten Erkenntnissen der Notfallmedizin **bestens ausgestatteten Notarztrettungswagen (NARW) bzw. Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)**. Die NARW bzw. NEF werden auf Kosten des Roten Kreuzes angeschafft und betrieben. Diese sind mit Funk ausgestattet und jederzeit von allen Rot-Kreuz-Dienststellen aus erreichbar;*
- 3.) *die für die NARW bzw. NEF **erforderlichen Fahrer und Notfallssanitäter**. Diese Helfer bzw. Helferinnen können sowohl aus dem hauptamtlichen als auch aus dem ehrenamtlichen Personal des Roten Kreuzes gestellt werden. Das Rote Kreuz hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Helfer/innen nach den jeweils geltenden Vorschriften des Österreichischen Roten Kreuzes für den Notarztrettungsdienst ausgebildet sind.“*

Die **Leistungen des Landes** sind nach diesem Vertrag:

- 1.) „Grundsätzlich erfolgt die **Beistellung** der für den Notarztrettungsdienst ausgebildeten **Notärzte** von jenen Landeskrankenhäusern, an deren Sitz ein Notarztrettungsdienst durchgeführt wird. Das Land bedient sich bezüglich der Beistellung der Notärzte der qualifizierten Hilfestellung seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.“

Unter Einbeziehung der aktuellen Werte für die Notarztwagen-Dienste, der Ärztegehälter und des durchschnittlichen Planaufwandes für Medikamentennachrüstung ergab sich für die Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. folgender zusätzlicher Aufwand:

- für das Jahr 2000 ■■
- für das Jahr 2001 ■■

- 2.) „Das Land hat für die in den NARW bzw. NEF eingesetzten Personen (Fahrer, NotfallhelferInnen, Notärzte) und beförderte(n) Patienten Insassenunfallversicherungen sowie (subsidiäre) **Haftpflichtversicherungen** für die Tätigkeiten der Notärzte während des Einsatzes, unter Beachtung und Abwägung der mit dem Notarztrettungsdienst verbundenen Risiken, abgeschlossen und trägt hierfür die Kosten (Versicherungsprämien).“

- 3.) „**Rettungsbeitrag** des Landes für den Notarztrettungsdienst:

Für das **Jahr 2000** leistet das Land an das Rote Kreuz einen Rettungsbeitrag in der Gesamthöhe von **ATS 18,150.000,--** (Euro 1,319.012,--), der sich wie folgt zusammensetzt:

- *Bereitgestellte SKAFF- Strukturmittel in der Höhe von ATS 13,680.000,-- (Euro 994.164,--) und*
- *einem Betrag von ATS 4,470.000,-- (Euro 324.848,--) aus dem Rettungsdienstbudget.*

*Für das Jahr 2001 leistet das Land an das Rote Kreuz einen Rettungsbeitrag in der Höhe von ATS 19,650.000,-- (Euro 1,428.021,--), der sich wie folgt zusammensetzt:*

- *Bereitgestellte Struktur verbessernde Mittel in der Höhe von ATS 13,680.000,-- (Euro 994.164,--) und*
- *Einem Beitrag von ATS 5,970.000,-- (Euro 433.857,--) aus dem Rettungsdienstbudget.“*

Für die Berechnung dieser Rettungsbeiträge wurden für das Jahr 2000 ATS 825.000,-- (Euro 59.955,--) und für das Jahr 2001 ATS 850.000,-- (Euro 61.772,--) je Notarztstützpunkt einvernehmlich zwischen dem Land Steiermark und dem Roten Kreuz angesetzt. Für die beiden Grazer Standorte wurde der Beitrag des Landes auf ATS 900.000,-- (Euro 65.406,--) erhöht. Der diesbezügliche Regierungsbeschluss für die Erhöhungen im Jahr 2001 wurde am 9.7.2001 einstimmig gefasst.

- 4.) *„Das Rote Kreuz hat den vom Land geleisteten Rettungsbeitrag sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden und die diesbezüglichen Nachweise zu erbringen.“*

Die entsprechenden Nachweise wurden dem Land Steiermark in Form von Aufwands- und Ertragsrechnungen vorgelegt.

- 5.) *„Beide Vertragspartner gehen ( weiterhin ) davon aus, dass die ■ die beim Notarztrettungseinsatz verbrauchten **Medikamente** und Materialien dem Roten Kreuz kostenlos sofort nach jedem Einsatz aus den Beständen der Landeskrankenanstalten ersetzt. Weiters besteht das*

*Einvernehmen, wonach die ■ auch die Medikamentenerstaussstattung für neue hinzukommende Stützpunkte zur Verfügung stellt.“*

Auf die diesbezüglichen Kosten für das Land Steiermark wurde bereits hingewiesen.

Die **Gesamtleistung des Landes** an das ÖRK, Landesverband Steiermark für den bodengebundenen Notarztrettungsdienst umfasste 2001 demnach:

■	45,70	Mio. ATS	(3,32 Mio. Euro)
Rettungsbeitrag	19,65	Mio. ATS	(1,43 Mio. Euro)
<b>Gesamt</b>	<b>65,35</b>	<b>Mio. ATS</b>	<b>(4,75 Mio Euro)</b>

Das Rote Kreuz verpflichtet sich nach dem Vertrag weitere Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern über einen angemessenen Kostenersatz für die Einsätze der NARW bzw. NEF zu führen. Bei diesen Bestrebungen wird das Land das Rote Kreuz unterstützen.

Mit den Sozialversicherungsträgern wurden jährlich Verhandlungen geführt, die allerdings keine nennenswerten Verbesserungen in der Leistungsabgeltung brachten.

Aufgefallen ist, dass die Sozialversicherungsträger bundesländerweise unterschiedliche Beiträge leisten. Dies kann nicht allein auf die jeweiligen topografischen Verhältnisse zurückgeführt werden. Die Beitragsleistungen bedürften einer einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Regelung.

Nachstehende Tabelle wurde vom Österreichischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt:

Bundesland	Krankentransporttarif		Red. Tarif pro KM	NAW-Tarif	Anmerkung (Tarife = ohne Ust.)
	pro KM	Ortspausch.			
Burgenland	1,28	10,54	0,51	72,67 + Ortspausch. od. KM-Tarif	seit 01.01.2002
Kärnten	1,25	19,62 - 23,98	0,69	53,77 + Ortspausch od. KM-Tarif	seit 01.01.2002
Niederösterreich	1,32	21,50	0,61 Ortsp.: 9,64	95,-- Pausch.; ab dem 21.km + 1,32/km	seit 01.01.2002 bis 31.12.2002
Oberösterreich	43,03 P. bis 150 km	27,88	17,59 P. bis 150 km	59,3 ; ab 150 km + KM-Tarif v. 0,89	seit 01.01.2002
	ab 150 km je km plus	(Linz,Wels,Steyr) 0,91	0,37		
Salzburg	1,34	17,40 - 25,00	0,73	86,63 od. 137,21 (Unf.) + KM-Tar. bzw. P.	seit 01.03.2002
Tirol	<b>Rettungstransport</b> 79,94 Pauschale ab 31 km 1,45/km	Ortspauschale nur für Innsbruck 36,34	Trp.sitzend: 0,55/km Ortspausch.: 8,72	79,94 Pausch. incl.Mat. + Medikamente	von 01.03.2002 bis 31.12.2002
	<b>Krankentransport</b> 8,28 Grd.Betrag + 1,12/km	18,17+ 8,28(SB GKK)	Trp.liegend: 1,12/km Ortspausch.: 18,17		
Vorarlberg	1,22 bis 249 km 0,72 ab 250 km	11,89	<b>von 1 bis 3 Pers.</b> 0,61/km bis 249 km 0,50/km ab 250 km <b>ab 3 Pers.</b> 0,66/km	60,52 Pausch.; ab 31.km: + 1,22	seit 01.04.2002
			<u>Mind.Pausch bis zu 6 km</u> 4,32 Wartezeitverg.(ersten 15 min frei) pro abgelaufene weitere 15 min 3,46		
Wien	1,32	50,36	0,65 PVA 0,63	50,36 Pausch. 293,60 mit einem Spital	seit 01.01.2002
<b>Steiermark</b>	1,26	12,43 - 25,51	0,65	3,6 + jeweiliges Ortspausch. bzw. KM-Tar	ab 1.7.1999 bis grunds. 31.12.2001
	plus 3,45 % Wartezuschlag für Transporte zu ambulanter Behandlung ("mit Sanitäter")				

## 4. NOTARZTTRETTUNGSDIENST

### 4.1. Notarztsysteme

„Der Arzt wird zum Patienten gebracht“ - das ist das Ziel jedes Notarzttrettungssystems. Dadurch kann der ausgebildete Notarzt bereits unmittelbar am Unfall- oder Notfallort mit der medizinischen Behandlung des Patienten beginnen und dessen Transportfähigkeit herstellen. Dies bedeutet eine Teilverlagerung der medizinischen Behandlung von der Krankenanstalt an den Notfallort bzw. auch in den Notarztwagen oder in den Rettungshubschrauber.

Um die notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, sollte nach der Rahmenvorschrift für den Rettungs- und Krankentransportdienst des ÖRK vom 16.3.2000 der Großteil aller Notfälle innerhalb von 15 Minuten von einem Notarzt erreicht werden können. Diese Frist zur Hilfeleistung von 15 Minuten (Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung in der zuständigen Einsatzleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Notfallort) ist auch internationaler Standard. Die Auswahl und die Anzahl der Stützpunktstandorte richtet sich demnach nicht nach den damit verursachten Kosten, sondern nach der Anfahrtszeit zum Einsatzort.

Die topographische Situation in der Steiermark und die damit verbundene Schwierigkeit, auch Bevölkerungsteile in abgelegenen Gebieten notfallmedizinisch zu versorgen, erschwert die ökonomische Zielerreichung.

Das Konzept der flächendeckenden, bodengebundenen Notarztversorgung in der Steiermark sieht **krankenhausgestützte Systeme** und **Rendezvoussysteme** vor.

## *1. Krankenhausgestütztes System*

Beim krankenhausgestützten System befindet sich der Notfall-Stützpunkt des Roten Kreuzes in unmittelbarer Nähe eines Krankenhauses. Hier ist der **NARW** stationiert und wird rund um die Uhr mit einem, in den meisten Fällen hauptamtlichen Fahrer, der gleichzeitig als Notfallsanitäter ausgebildet ist, besetzt. Zusätzlich ist oft ein weiterer, meist ehrenamtlicher Notfallsanitäter, in Bereitschaft.

Der NARW ist ein Rettungsfahrzeug mit voller notfallmedizinischer Ausrüstung, welches den Notarzt zum Notfallort bringt und gleichzeitig zum Patiententransport geeignet ist.

Der als Notarzt ausgebildete Mediziner versieht seinen Dienst im Krankenhaus und wird vom NARW beim Notfalleinsatz aufgenommen. Demnach ist beim krankenhausgestützten System das Notarztteam wie folgt zusammengesetzt :

- Notarzt (von der KAGES beigestellt)
- Fahrer (in der Regel hauptamtlicher Angestellter des Roten Kreuzes mit Notfallsanitäterausbildung)
- Sanitäter (meist ehrenamtlicher Mitarbeiter des Roten Kreuzes mit Notfallsanitäterausbildung)

## *2. Rendezvoussystem*

Beim sogenannten Rendezvoussystem steht ein **NEF** meist im Krankenhaus in Bereitschaft. Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um einen PKW bzw. einen Kombi mit voller notfallmedizinischer Ausrüstung. Es hat die Aufgabe, den Notarzt an die Notfallstelle zu bringen. Der Fahrer ist gleich wie beim NARW Notfallsanitäter. Gleichzeitig wird ein zur Verfügung stehender Rettungs- bzw.

Krankentransportwagen alarmiert und zum Notfallort gebracht, um den anschließenden Patiententransport durchzuführen.

Wie der Landesrechnungshof vor Ort festgestellt hat, existieren neben diesen beiden Notarzt-Systemen (krankenhausgestützt und Rendezvousystem) in mehreren Bezirksstellen auch **Misch- bzw. andere Einsatzformen**.

So betreibt die Bezirksstelle **Graz-Stadt** an beiden Ortsstellen Münzgrabenstraße und Harterstraße je einen NARW und zwei unabhängige NEF, wovon einer im LKH und der andere im UKH stationiert ist. Die beiden NARW, die sich in den Dienststellen des Roten Kreuzes befinden, sind mit Notfallsanitätern aus dem sogenannten „Medizinercorps“ (Medizinstudenten nach dem 1. Rigorosum) besetzt. Somit existieren in Graz-Stadt mehrere Möglichkeiten eines Notfalleinsatzes:

- 1) Alarmierung NARW (Medizinercorps)
- 2) NEF (Notarzt) + Krankentransportwagen
- 3) NEF (Notarzt) + NARW
- 4) Notarztthubschrauber (Notarzt)

Die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz wird individuell von den Bediensteten der Telefonzentrale getroffen und richtet sich nach dem geschilderten Verletzungsgrad bzw. nach der Erreichbarkeit und den notwendigen Anfahrtszeiten.

In anderen Bezirksstellen, wie z. B. **Deutschlandsberg** oder **Weiz**, würden auf Grund der räumlichen Ausdehnung der Versorgungsgebiete die Anfahrtszeiten für NARW bzw. NEF oft weit über dem internationalen Standard von 15 Minuten liegen. In diesen Fällen werden praktische Ärzte, die sich dazu bereit erklären und die Notarztausbildung besitzen, in das Notarztssystem eingebunden.

Eine Besonderheit ist auch in den Bezirken **Judenburg** und **Knittelfeld** gegeben. In Zeltweg wurde eine gemeinsame Notarztdienststelle mit einem

NEF betrieben, in der ständig ein Notarzt anwesend ist. Die Kosten für diesen Notarzt und für 2 Notfallsanitäter werden von der KAGes getragen. Die weiteren erforderlichen Notfallsanitäter sind ehrenamtliche Mitarbeiter des Roten Kreuzes. Der Vertrag zwischen dem Roten Kreuz und der KAGes für diesen Stützpunkt läuft bis 31.12.2002.

In Ergänzung zu dieser Stelle ist in Judenburg und in Knittelfeld je ein NAWR stationiert. Diese kommen bei einem Einsatz des Notarztteams in Zeltweg zum Einsatz. Nach den Aufzeichnungen der Bezirksdienststellen kam es im Jahr 2001 in Judenburg zu 891 und in Knittelfeld zu 653 Einsätzen.

Für darüber hinaus gehende zeitgleiche Einsätze wird ein erforderlicher Notarzt in Judenburg von der KAGes aus dem LKH Judenburg zur Verfügung gestellt. In Knittelfeld verfügt das LKH über keine Anästhesieabteilung und somit über keine Notärzte. Hier werden praktische Ärzte mit Notarztausbildung mit eingebunden.

Abgesehen von geringen Einsparungen bei den Notärzten selbst, fallen damit jedoch in diesen beiden Bezirken die Kosten für 3 Dienststellen inkl. der Kosten für 2 NARW und einem NEF an.

Es wird daher auch im Hinblick auf das baldige Vertragsende für den Stützpunkt Zeltweg empfohlen, nochmals die Gesamtwirtschaftlichkeit dieser Variante unter Beachtung einer optimalen Versorgung dieser Bezirke zu untersuchen.

Ein weiterer Sonderfall besteht derzeit beim Notarztstützpunkt **Kalwang**. Dieser Stützpunkt wurde mit 1.1.2002 von der RK-Ortsstelle Kalwang direkt in das Unfallkrankenhaus Kalwang verlegt und wird dort vorerst nur wochentags von 7.<sup>00</sup> bis 16.<sup>00</sup> Uhr betrieben. Die übrige Zeit wird vom Stützpunkt Leoben aus abgedeckt. Laut Aussage des UKH soll nach Abschluss der Ausbildungsphase für das entsprechende Personal ein Vollbetrieb rund um die Uhr möglich sein. Bei diesem Stützpunkt werden die Kosten sowohl für den Notarzt und einen

Notfallsanitäter als auch der notwendige Medikamentenbedarf vom UKH übernommen.

In diesem Zusammenhang wurde bei Abschluss der Prüfung das Notarztsystem von NARW auf NEF (Rendezvousystem) umgestellt um mit einem Notfallsanitäter, der auch gleichzeitig als Fahrer eingesetzt wird, auszukommen. Diese Lösung wurde vom Roten Kreuz auch im Hinblick auf die Vertragserfüllung mit dem Land Steiermark angestrebt, weil - wie bereits auf Seite 12 erwähnt- Probleme mit der Besetzung von ausgebildeten Notfallsanitätern aufgetreten sind. Festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine durchgehende Versorgung vom Stützpunkt Kalwang gegeben ist, das Land jedoch hierfür einen Stützpunktbeitrag leistet.

#### **4.2. Notarztstützpunkte**

Den Gründungen von Notarztstützpunkten gingen Verhandlungen des ÖRK mit der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung voraus.

Die ersten finanziellen Zuwendungen seitens des Landes Steiermark für den Betrieb eines Notarztrettungsdienstes wurden im Jahr 1980 in Höhe von ATS 400.000,-- für einen Stützpunkt in Graz gewährt.

Am 1.7.1991 wurde erstmals ein Vertrag zwischen dem Land Steiermark und dem Roten Kreuz über den Betrieb, die Organisation und die Finanzierung des Notarztrettungsdienstes abgeschlossen.

**Durch das nunmehr weitestgehend verwirklichte flächendeckende Notarztrettungssystem ist die notfallmedizinische Versorgung in der Steiermark erreicht worden.**

Gründung der Notarztrettungsstützpunkte in der Steiermark:

April 1980	Graz-Stadt LKH
Jänner 1987	Graz-Stadt UKH
Dezember 1987	Kalwang
November 1989	Hartberg
November 1989	Feldbach
November 1989	Knittelfeld (+ Zeltweg)
November 1989	Mürzzuschlag
Jänner 1991	Judenburg (+ Zeltweg)
Juli 1991	Bruck/Mur – Kapfenberg
November 1991	Leoben
Juli 1992	Voitsberg
Oktober 1992	Murau
Jänner 1993	Radkersburg
Jänner 1993	Leibnitz
Jänner 1993	Fürstenfeld
Februar 1993	Deutschlandsberg
Jänner 1994	Mariazell
April 1994	Rottenmann
September 1998	Schladming
Jänner 1999	Weiz
April 1999	Bad Aussee
Oktober 2000	Vorau

**NACA- Einsätze pro Stützpunkt**

Anhand von genauen Datensammlungen, die über jeden Einsatz existieren, ist es auch möglich, nachzuvollziehen, wie schwer verletzt oder erkrankt die Patienten vor der Versorgung durch Notärzte waren. Der Schweregrad wird

nach dem internationalen NACA-Schema beurteilt, welches eine Abstufung von 1 bis 7 zulässt.

### NACA SCHEMA

NACA I	geringfügige Störung (Prellungen, Schürfungen, Orthostase)
NACA II	ambulante Behandlung (Finger- oder Nasenbeinfrakturen, einfache Koliken)
NACA III	stationäre Behandlung (einzelne Frakturen, einfache Herzrhythmusstörungen, Commotio)
NACA IV	nicht ausschließbare Vitalbedrohung (Brustkorbverletzungen, Herzinfarkt, Schlaganfall)
NACA V	Transport in Reanimationsbereitschaft (Polytrauma, Herzinfarkt mit Rhythmusstörungen) – mit dem Eintritt des Todes muss jederzeit gerechnet werden
NACA VI	erfolgreiche Reanimation – Tod ist primär eingetreten, aber durch Wiederbelebung verhindert worden
NACA VII	Todesfeststellung mit oder ohne vorhergehende Reanimation

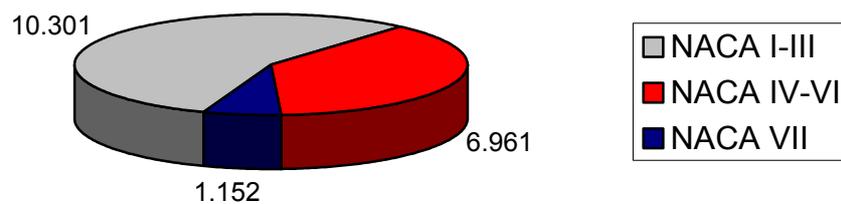
Daraus kann man ableiten, dass Einsätze nach dem NACA – Schema IV bis VI als lebenserhaltend bezeichnet werden können.

**NACA-Einsätze / Stützpunkte Steiermark 2001**

<b>Stützpunkte</b>	<b>NACA I</b>	<b>NACA II</b>	<b>NACA III</b>	<b>NACA IV</b>	<b>NACA V</b>	<b>NACA VI</b>	<b>NACA VII</b>	<b>I - III</b>	<b>IV - VI</b>
Bad Aussee LKH	5	32	294	97	22	3	20	331	122
Bad Radkersburg LKH	3	71	174	128	26	7	27	248	161
Bruck an der Mur LKH	14	159	464	196	48	12	79	637	256
C12 Hubschrauber Graz Thalerhof	2	59	261	317	199	29	7	322	545
C14 Hubschrauber Öblarn	9	13	124	91	39	12	18	146	142
Deutschlandsberg LKH	10	129	313	230	48	13	50	452	291
Feldbach LKH	11	146	354	264	54	14	57	511	332
Fürstenfeld LKH	7	93	225	197	34	9	36	325	240
Graz LKH	13	168	474	363	110	52	159	655	525
Graz UKH	14	102	329	188	61	20	62	445	269
Hartberg	25	151	449	226	33	22	34	625	281
Judenburg/Knittelfeld	15	227	770	302	61	31	107	1012	394
Kalwang UKH	1	5	12	9	2	1	2	18	12
Leoben	11	143	347	259	53	14	55	501	326
Mariazell LKH	3	35	83	62	13	4	14	121	79
Mürzzuschlag LKH	12	150	364	272	55	15	58	526	342
Stolzalpe / Murau LKH	8	100	242	180	37	10	39	350	227
Rottenmann LKH	13	77	520	280	116	21	33	610	417
Schladming Diakonissen-KH	11	126	306	229	47	13	50	443	289
Voitsberg LKH	17	215	522	390	79	21	85	754	490
Vorau Marien-KH	7	86	207	155	32	9	34	300	196
Wagna LKH	14	180	436	325	66	18	71	630	409
Weiz LKH	7	73	259	480	118	18	55	339	616
<b>Gesamt</b>	<b>232</b>	<b>2540</b>	<b>7529</b>	<b>5240</b>	<b>1353</b>	<b>368</b>	<b>1152</b>	<b>10301</b>	<b>6961</b>

Wie aus der vorangegangenen Tabelle ersichtlich ist, fielen im Durchschnitt fast 40% aller Notarzteinsätze in die Gruppen IV bis VI. Das bedeutet, dass die Notarzteinsätze im Jahr 2001 allein in der Steiermark wesentlich zur Lebenserhaltung von ungefähr 7000 Personen beigetragen haben.

### NACA - Statistik 2001



Mit dem Notarztwagen wurden auch Patienten ohne unmittelbare Lebensgefahr versorgt. Hier steht die Linderung des Leidens und die Vermeidung von Verschlechterung und Folgeschäden im Vordergrund.

## 5. KOSTEN

Die Kosten für den Notarztrettungsdienst werden jeweils von den einzelnen Bezirksstellen errechnet. Dabei ergab sich für die gesamte Steiermark im Jahr 2001 nachfolgendes Ergebnis:

### Personalkosten

Löhne, Gehälter, DG-Beiträge

Honorare u. Entgelte an fr. Mitarbeiter

Sonstige Personalkosten

Aufw.Entsch. u. Reisekosten / ha.Mitarb.

Aufw.Entsch. u. Reisekosten / ea.Mitarb.

### Materialkosten

Uniformen

Sanitätsmaterial u. Medikamente

Büromaterial

geringwertige Wirtschaftsgüter

diverse sonstige Sachkosten

### Betriebskosten

Energie (Strom, Heizung)

Instandhaltung (ohne Kfz.)

Sonstige (z.B. Mieten, Telefon, Funk, etc.)

### Kraftfahrzeug-Kosten

Instandhaltung

Treibstoffe

Versicherung

Abschreibung - kalkulatorisch und Investitionsvorsorge

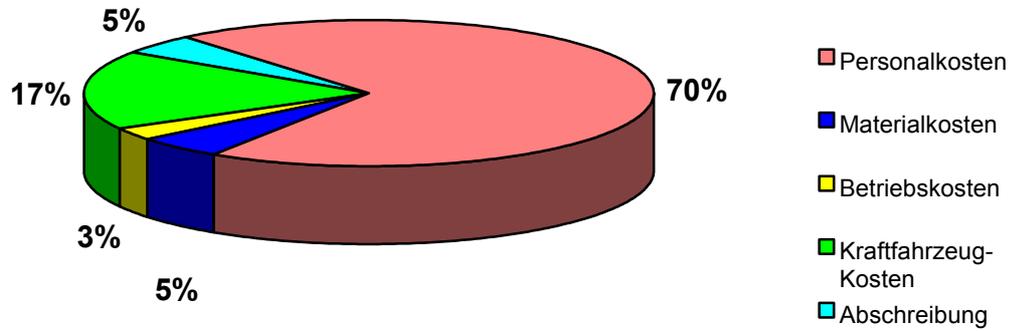
Sonstige

### Abschreibung

Gebäude, Inventar, Maschinen, EDV, Telefon u. Funk

**AUFWAND - GESAMT**

## Kosten Notarzteinsatz



Aufgeschlüsselt auf die einzelnen **Bezirksstellen** ergeben sich folgende **Kosten** :

<b>A u f w a n d :</b>	Graz-Stadt	Bruck/Mur Kapfenberg	D.Landsberg	Feldbach	Fürstenfeld	Hartberg	Judenburg
<b>Personalkosten</b>							
Löhne, Gehälter, DG-Beiträge	■	■	■	■	■	■	■
Honorare u. Entgelte an fr. Mitarbeiter	■	■	■	■	■	■	■
Sonstige Personalkosten	■	■	■	■	■	■	■
Aufw.Entsch. u. Reisekosten / ha.Mitarb.	■	■	■	■	■	■	■
Aufw.Entsch. u. Reisekosten / ea.Mitarb.	■	■	■	■	■	■	■
<b>Materialkosten</b>							
Uniformen	■	■	■	■	■	■	■
Sanitätsmaterial u. Medikamente	■	■	■	■	■	■	■
Büromaterial	■	■	■	■	■	■	■
geringwertige Wirtschaftsgüter	■	■	■	■	■	■	■
diverse sonstige Sachkosten	■	■	■	■	■	■	■
<b>Betriebskosten</b>							
Energie (Strom, Heizung)	■	■	■	■	■	■	■
Instandhaltung (ohne Kfz.)	■	■	■	■	■	■	■
Sonstige (z.B. Mieten, Telefon, Funk, etc.)	■	■	■	■	■	■	■
<b>Kraftfahrzeug-Kosten</b>							
Instandhaltung	■	■	■	■	■	■	■
Treibstoffe	■	■	■	■	■	■	■
Versicherung	■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■	■
Sonstige	■	■	■	■	■	■	■
<b>Abschreibung</b>							
Gebäude, Inventar, Maschinen, EDV, Telefon u. Funk	■	■	■	■	■	■	■
<b>A U F W A N D - G E S A M T</b>	■	■	■	■	■	■	■

<b>A u f w a n d :</b>	<b>Knittelfeld</b>	<b>Leibnitz</b>	<b>Leoben</b>	<b>Liezen</b>	<b>Mariazell</b>	<b>Mürzzuschl.</b>	<b>Murau</b>
<b>Personalkosten</b>							
Löhne, Gehälter, DG-Beiträge	■	■	■	■	■	■	■
Honorare u. Entgelte an fr. Mitarbeiter	■	■	■	■	■	■	■
Sonstige Personalkosten	■	■	■	■	■	■	■
Aufw.Entsch. u. Reisekosten / ha.Mitarb.	■	■	■	■	■	■	■
Aufw.Entsch. u. Reisekosten / ea.Mitarb.	■	■	■	■	■	■	■
<b>Materialkosten</b>							
Uniformen	■	■	■	■	■	■	■
Sanitätsmaterial u. Medikamente	■	■	■	■	■	■	■
Büromaterial	■	■	■	■	■	■	■
geringwertige Wirtschaftsgüter	■	■	■	■	■	■	■
diverse sonstige Sachkosten	■	■	■	■	■	■	■
<b>Betriebskosten</b>							
Energie (Strom, Heizung)	■	■	■	■	■	■	■
Instandhaltung (ohne Kfz.)	■	■	■	■	■	■	■
Sonstige (z.B. Mieten, Telefon, Funk, etc.)	■	■	■	■	■	■	■
<b>Kraftfahrzeug-Kosten</b>							
Instandhaltung	■	■	■	■	■	■	■
Treibstoffe	■	■	■	■	■	■	■
Versicherung	■	■	■	■	■	■	■
Abschreibung - kalkulatorisch und Investitionsvorsorge	■	■	■	■	■	■	■
Sonstige	■	■	■	■	■	■	■
<b>Abschreibung</b>							
Gebäude, Inventar, Maschinen, EDV, Telefon u. Funk	■	■	■	■	■	■	■
<b>A U F W A N D - G E S A M T</b>	■	■	■	■	■	■	■

A u f w a n d :	Radkersburg	Voitsberg	Weiz	Gesamt- Summe
<b>Personalkosten</b>				
Löhne, Gehälter, DG-Beiträge				
Honorare u. Entgelte an fr. Mitarbeiter				
Sonstige Personalkosten				
Aufw.Entsch. u. Reisekosten / ha.Mitarb.				
Aufw.Entsch. u. Reisekosten / ea.Mitarb.				
<b>Materialkosten</b>				
Uniformen				
Sanitätsmaterial u. Medikamente				
Büromaterial				
geringwertige Wirtschaftsgüter				
diverse sonstige Sachkosten				
<b>Betriebskosten</b>				
Energie (Strom, Heizung)				
Instandhaltung (ohne Kfz.)				
Sonstige (z.B. Mieten, Telefon, Funk, etc.)				
<b>Kraftfahrzeug-Kosten</b>				
Instandhaltung				
Treibstoffe				
Versicherung				
Abschreibung - kalkulatorisch und Investitionsvorsorge				
Sonstige				
<b>Abschreibung</b>				
Gebäude, Inventar, Maschinen, EDV, Telefon u. Funk				
<b>A U F W A N D - G E S A M T</b>				

Im Jahr 2001 wurden vom Roten Kreuz in der Steiermark 17.661 Notarzteinsätze durchgeführt. Es ergeben sich daher für jeden der vorhandenen 23 Stützpunkte eine durchschnittliche tägliche Frequenz von ca. 2 bis 3 Einsätzen. Einer wirtschaftlichen Auslastung stehen die gewünschten maximalen Anfahrtszeiten von 15 Minuten zum Notfallort, sowie die Nichtplanbarkeit der Unfallseintritte entgegen.

Wie sich aus der Zusammenstellung 2001 ergibt, fallen pro **Notarzteinsatz** durchschnittliche **Kosten** von ■ an.

Der wesentlichste Teil der Kosten jedes einzelnen Notarztstützpunktes resultiert aus dem Personalaufwand. Unter der Annahme des Einsatzes eines hauptamtlichen **Notfallsanitäters** (Fahrer) sind bei durchgehender Bereitschaft, ohne Berücksichtigung von Urlaub und eventuellen Krankenständen, zumindest vier Dienstnehmer erforderlich.

An Personalkosten sind hierfür pro Notarztstützpunkt jährlich rund ■ anzusetzen.

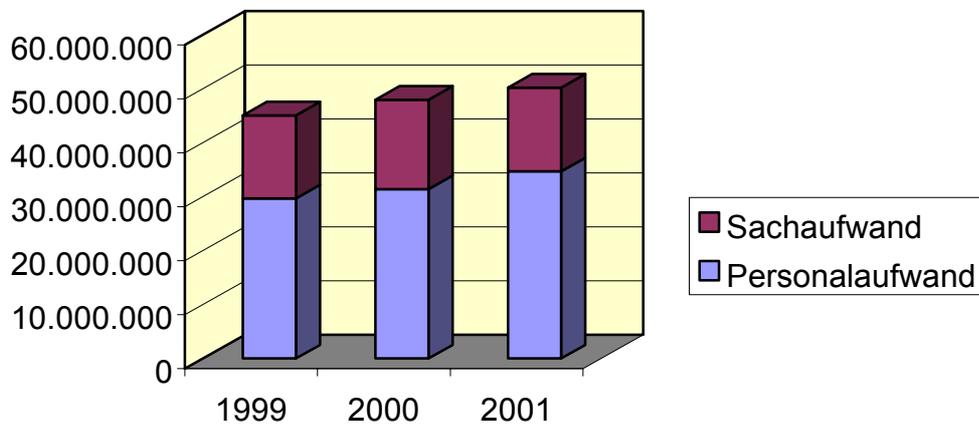
Die Kosten für den **Notarzt** werden von der KAGES getragen und fallen daher für das Budget des Roten Kreuzes nicht ins Gewicht.

Ein weiterer Kostenpunkt ist die Anschaffung des **Notarztrettungswagens** (NARW) bzw. des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF). Die Anschaffungskosten des Fahrzeuges inklusive notfallmedizinischer Ausrüstung liegen je nach Fahrzeugtype zwischen ■. Die Nutzungsdauer für das Fahrzeug wird mit vier Jahren (bei einer gesamten Kilometer-Leistung von ca. 200.000) veranschlagt. Für die eingebauten medizinischen Geräte ist eine teilweise größere Nutzungsdauer gegeben. Diese werden in neue Fahrzeuge wieder eingebaut.

Die für das Rote Kreuz anfallenden **jährlichen Gesamtkosten** eines einzelnen **Notarztstützpunktes** setzen sich daher folgend zusammen:

Personalaufwand	160.000,-- €	70%
Fahrzeugkosten	40.000,-- €	17%
Betrieb und Sonstiges	30.000,-- €	13%
gesamt	230.000,-- €	

Daraus ist zu ersehen, dass die ins Gewicht fallende Aufwendungen die Kosten für das Personal sind.



Wie sich der Landesrechnungshof vor Ort stichprobenweise überzeugen konnte, werden diese Kosten von den einzelnen Bezirksstellen weitgehend exakt ermittelt, da das Personal und die eingesetzten Kraftfahrzeuge direkt der Kostenstelle „Notarztrettungsdienst“ zugerechnet werden können. Die übrigen anfallenden Kosten wie

- Materialkosten
- Betriebskosten
- Abschreibung für Gebäude, Inventar, etc.

werden in der Regel prozentuell von den anfallenden Gesamtkosten dem Notarztrettungsdienst zugeordnet.

Im Zuge der Überprüfung einzelner Bezirksstellen ist dem Landesrechnungshof aber auch aufgefallen, dass bei der Zuordnung der Kosten zu den jeweiligen Aufwandsarten nicht einheitlich vorgegangen wird, sodass auch dadurch kein exakter Kostenvergleich zwischen den Bezirksstellen möglich ist.

So werden z. B.:

- Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitern des Roten Kreuzes, die zur Gänze bzw. zeitweise bei Notfalleinsätzen mitwirken, nicht der Kostenstelle „Notarzdienst“ zugerechnet (direkter Einsatz, Wartung der Geräte, der Fahrzeuge).
- die anteiligen Personalkosten, die durch die Verwaltung der Bezirksstelle entstehen (Leitung, Telefondienst, Buchhaltung, etc.), nicht verrechnet.
- bei den Notarztrettungsfahrzeugen nur die Kosten für die Anschaffung des Krafffahrzeuges und nicht die Kosten für Einrichtung bei den Abschreibungen berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für den gesamten Notarztrettungsdienst einheitlich bei der Erstellung der Kostenrechnung vorzugehen, wobei aus Gründen der Kostenwahrheit und der Vergleichbarkeit der einzelnen Bezirksstellen untereinander alle tatsächlich anfallenden Kosten im Notarztrettungsdienst berücksichtigt werden sollten.

## 6. FINANZIERUNG

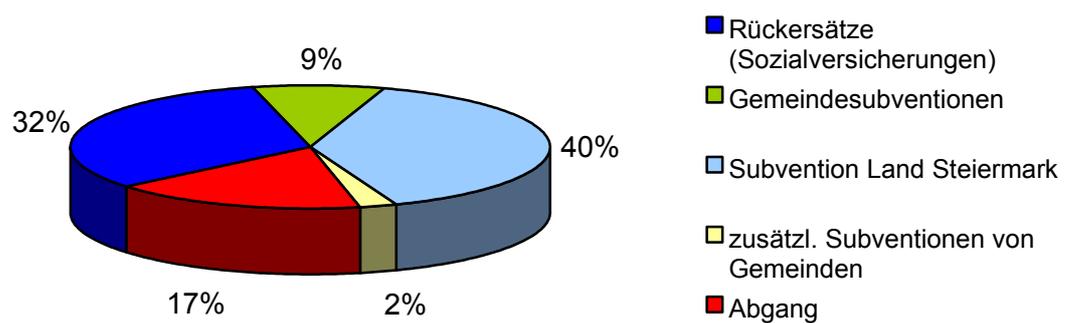
Zur Finanzierung des Notarztdienstes stehen nachstehende Erlöse zur Verfügung:

Rückersätze von den Sozialversicherungen	16.171.402,33
Gemeindesubventionen (15% vom Rettungsbeitrag)	4.476.634,42
Subvention Land Steiermark	19.650.000,00
zusätzl. Subventionen von Gemeinden	1.200.000,00

**ERLÖSE - GESAMT**

**41.498.036,75**

### Finanzierung Notarzteinsatz



Die von der Sozialversicherung geleisteten Rückersätze machen nur 32% aus.

Der Rettungsbeitrag (Gemeindesubventionen) für den bodengebundenen Notarztdienst beträgt laut Rettungsdienstgesetz LGBl. Nr. 20/1990 i.d.g.F.

ab 1.1.2002	0,28 Euro je Einwohner
ab 1.1.2003	0,34 Euro je Einwohner
ab 1.1.2004	0,40 Euro je Einwohner
ab 1.1.2005	0,47 Euro je Einwohner

Bei der Durchsicht der Abrechnungen fällt auf, dass die meisten Bezirksstellen im Notarztrettungsdienst , abschließen. Nur einzelne Bezirksstellen weisen ein fast ausgeglichenes bzw. ein positives Ergebnis auf.

Dies hängt lediglich davon ab, ob der Notarztrettungsdienst von hauptamtlichen oder von freiwilligen Notfallsanitätern durchgeführt werden kann. Besonders an Werktagen ist es in verschiedenen Regionen äußerst schwierig, mit Freiwilligen einen durchgehenden Dienst aufrecht zu erhalten.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen **Bezirksstellen** ergeben sich folgende **Erlöse**:

<b>ERLÖSE:</b>	<b>Graz-Stadt</b>	<b>Bruck/Mur Kapfenberg</b>	<b>D.Landsberg</b>	<b>Feldbach</b>	<b>Fürstenfeld</b>	<b>Hartberg</b>	<b>Judenburg</b>
Rückersätze (Sozialversicherungen)	1.580.000,00	595.920,00	592.200,00	947.321,80	350.000,00	1.342.941,00	927.000,00
Gemeindesubventionen	1.061.500,00	229.858,54	191.564,10	207.184,98	70.222,95	210.379,00	157.852,00
Subvention Land Steiermark	1.800.000,00	850.000,00	850.000,00	850.000,00	850.000,00	1.700.000,00	850.000,00
zusätzl. Subventionen von Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.200.000,00	0,00
<b>ERLÖSE - GESAMT</b>	<b>4.441.500,00</b>	<b>1.675.778,54</b>	<b>1.633.764,10</b>	<b>2.004.506,78</b>	<b>1.270.222,95</b>	<b>4.453.320,00</b>	<b>1.934.852,00</b>

<b>ERLÖSE:</b>	<b>Knittelfeld</b>	<b>Leibnitz</b>	<b>Leoben</b>	<b>Liezen</b>	<b>Mariazell</b>	<b>Mürzzuschl.</b>	<b>Murau</b>
Rückersätze (Sozialversicherungen)	650.000,00	1.350.644,00	841.081,40	2.587.400,00	99.279,00	1.050.000,00	883.000,00
Gemeindesubventionen	93.000,00	225.893,00	200.176,20	1.055.064,00	19.155,00	141.000,00	101.593,80
Subvention Land Steiermark	850.000,00	850.000,00	1.700.000,00	2.550.000,00	850.000,00	850.000,00	850.000,00
zusätzl. Subventionen von Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>ERLÖSE - GESAMT</b>	<b>1.593.000,00</b>	<b>2.426.537,00</b>	<b>2.741.257,60</b>	<b>6.192.464,00</b>	<b>968.434,00</b>	<b>2.041.000,00</b>	<b>1.834.593,80</b>

<b>ERLÖSE:</b>	<b>Radkersburg</b>	<b>Voitsberg</b>	<b>Weiz</b>	<b>Gesamt- Summe</b>
Rückersätze (Sozialversicherungen)	625.415,13	1.106.000,00	643.200,00	<b>16.171.402,33</b>
Gemeindesubventionen	78.116,85	172.000,00	262.074,00	<b>4.476.634,42</b>
Subvention Land Steiermark	850.000,00	850.000,00	1.700.000,00	<b>19.650.000,00</b>
zusätzl. Subventionen von Gemeinden	0,00	0,00	0,00	<b>1.200.000,00</b>
<b>ERLÖSE - GESAMT</b>	<b>1.553.531,98</b>	<b>2.128.000,00</b>	<b>2.605.274,00</b>	<b>41.498.036,75</b>

Insgesamt ist in der Steiermark im Notarztrettungsdienst ein negatives Betriebsergebnis vorhanden, dass sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt hat:



Die Erlöse pro Einsatz errechnen sich mit € 171,-- (ATS 2.350,--). Damit ergibt sich **pro Einsatz ein Abgang von € 36,--** (ATS 495,--) bzw. von 17%.

Die entstehenden Verluste im Notarztrettungsdienst werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, diverse Sammlungen und Veranstaltungen des Roten Kreuzes abgedeckt.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 12. November 2002 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt:

Teilgenommen haben:

vom Büro Landeshauptmann

Waltraud Klasnic

Mag. Wolfgang WLATTNIG

vom Österreichischen Roten Kreuz

Landesverband Steiermark

Präsident Univ. Prof. Dr. Werner LIST

Dir. Mag. Vinzenz HERER

Prim. Dr. Kurt HUDABIUNIGG

Lds. Dir. Wolfgang SCHLEICH

von der Fachabteilung 7B

Katastrophenschutz und Landesverteidigung

ORR Dr. Josef BRANDL

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor

HR Dr. Johannes ANDRIEU

HR Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL

OBR Dipl.-Ing. Gerhard RUSSHEIM

***Stellungnahme des Landesfinanzreferenten LR Dipl.-Ing. Herbert Paierl:***

*Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferenten zur Kenntnis genommen.*

***Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:***

*Zum gegenständlichen Rechnungshofbericht „Bodengebundener Notarztrettungsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes Landesverband Steiermark“ wird mitgeteilt, dass zu den Ausführungen des Landesrechnungshofs keine Einwände bestehen und dieser Bericht von der zuständigen Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung als wertvolle Information angesehen wird.*

## 7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die gegenständliche Prüfung bezog sich ausschließlich auf den **bodengebundenen Notarztrettungsdienst** in den **Jahren 2000 und 2001**.
- Gemäß § 2 Abs. 3 des Stmk. Rettungsdienstgesetzes hat **das Land** die **überörtlichen Aufgaben** des **allgemeinen Rettungsdienstes** (Notarztrettungsdienst) **wahrzunehmen**.
- Das Land Steiermark hat mit **dem ÖRK** Landesverband Steiermark seit 1991 **Verträge zur Gewährleistung** des **bodengebundenen Notarztrettungsdienstes abgeschlossen**.
- Durch das weitestgehend verwirklichte flächendeckende Notarztrettungssystem ist die **notfallmedizinische Versorgung** in der **Steiermark gegeben**.
- Auf den **Gesamtumsatz des ÖRK** Landesverband Steiermark bezogen, beträgt der **bodengebundene Notarztrettungsdienst ca. 7 %**.
- Die **Beistellung** der für den Notarztrettungsdienst ausgebildeten **Notärzte** und der **Medikamente** erfolgt durch die **■**. Der Aufwand hierfür betrug im Jahr 2001 ATS 45,7 Mio. (€ 3,32 Mio.).
- Der **Rettungsbeitrag des Landes** für den **Notarztrettungsdienst** betrug im **Jahr 2001 ATS 19.650.000,--** (€ 1.428.021,--).
- Die **Sozialversicherungsträger** leisten **bundesländerweise unterschiedliche Beiträge**. Die Beitragsleistungen bedürften einer einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Regelung.

- Der **Einsatz von Notfallsanitätern** wirft aufgrund der **zeitaufwendigen Ausbildung** immer größere Probleme insbesondere bei ehrenamtlichen Mitarbeitern auf.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung war **keine durchgehende Versorgung** vom **Stützpunkt Kalwang** gegeben.
- Die Notarzteinsätze haben im Jahr 2001 in der Steiermark wesentlich zur **Lebenserhaltung** von ungefähr **7000 Personen** beigetragen.
- Pro **Notarzteinsatz** fallen durchschnittliche **Kosten** von **ATS 2.842,--** (€ 207,--) an.
- Der **wesentliche Teil der Kosten** jedes einzelnen Notarztstützpunktes resultiert aus dem **Personalaufwand**.
- Bei der **Zuordnung der Kosten** zu den jeweiligen Aufwendungsarten wird von den einzelnen Bezirksstellen **nicht einheitlich** vorgegangen, sodass auch dadurch kein exakter Kostenvergleich möglich ist.
- Im Notarztrettungsdienst ist **insgesamt ein negatives Betriebsergebnis** vorhanden. Der **Abgang** liegt bei **rd. 17 %** [rd. 8,7 Mio. ATS (€ 632.254,--) im Jahr 2001].
- Die von den **Sozialversicherungen** geleisteten **Rückersätze** für den Notarzteinsatz betragen rd. **32 %**. Der Beitrag des **Landes** betrug **rd. 40 %** und die **Gemeindesubventionen** rund **9 %**.
  
- Die Einhaltung der wesentlichen Vertragspunkte, insbesondere hinsichtlich **des Einsatzes von Notfallsanitätern** sollte in wiederkehrenden Zeitabständen überprüft werden. Dazu müsste ein Verzeichnis aller Sanitäter mit Notfallsausbildung vom ÖRK Landesverband Steiermark erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Für den Stützpunkt Zeltweg wäre die **Gesamtwirtschaftlichkeit** unter Beachtung einer optimalen **Versorgung der Bezirke Judenburg und Knittelfeld zu untersuchen**.

- Die Erstellung der Kostenrechnung müsste für den gesamten Notarztrettungsdienst **einheitlich** erfolgen, wobei aus Gründen der Kostenwahrheit und der Vergleichbarkeit der einzelnen Bezirkstellen untereinander **alle tatsächlich anfallenden Kosten** im Notarztrettungsdienst zu **berücksichtigen** wären.

Graz, am 26. Februar 2003

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu